

Beispiele Punktsummen nach Behandlungsarten

3/3.2 Beispiele Punktsummen nach Behandlungsarten

Oft fällt es schwer, eine Vorstellung davon zu erhalten, wie die Vorgaben zu vorläufigen Honorargrenzen auf das Behandlungsgeschehen hin zu interpretieren sind.

Zum besseren Verständnis der (von KZV zu KZV variierenden) Vorgaben ein vereinfachtes Beispiel:

Beispiel

Liegen die vorläufigen Honorargrenzen z.B. bei 80 Punkten/Fall innerhalb eines Quartals, darf bei der Behandlung aller Patienten der Durchschnittswert von 80 Punkten nicht überschritten werden.

Behandelt eine Praxis z.B. 300 Patienten im Quartal, ergibt sich eine Gesamtpunktzahl von $300 \times 80 = 24.000$ Punkten, die insgesamt durch die Behandlung aller Fälle nicht überschritten werden darf.



Es besteht die Möglichkeit, Fälle mit (zu) vielen Punkten durch Fälle mit weniger Punkten auszugleichen.

Im Folgenden sind verschiedene zahnärztliche Maßnahmen dargestellt, zu welchen Gesamtpunkten die Durchführung der einzelnen Leistungen führt:

Eingehende Untersuchung und Zst-Entfernung

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
01	Eingehende Untersuchung	18
107	Zst	16
	Punkte gesamt	34

Beispiele Punktsommen nach Behandlungsarten

Ä1 als alleinige Leistung (z. B. bei einer ZE-Nachsorge)

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
Ä1	Beratung	9
	Punkte gesamt	9

Eingehende Untersuchung und zweiflächige Füllung

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
01	Eingehende Untersuchung	18
Zst	Zahnstein	16
Ä925a	Röntgen	12
8	Vipr	6
40	Infiltrationsanästhesie	8
13b	F2	39
	Punkte gesamt	99

Aufbereitung eines Wurzelkanals

BEMA-Nr.	Leistung	Punkte
Ä1	Beratung	9
8	Vipr	6
40	I	8
28	VitE	18
32	Wk	29
Ä925a	Rö2	12
34	Med	15
35	Wf	17
Ä925a	Rö2	12
13b	F2	39
	Punkte gesamt	165